



Finanzdirektion  
Amt für Informatik und Organisation  
Stab Amtsleitung

# Die digitale Zukunft des Kantons Bern – gesetzlich geregelt

*Beitrag für die Zeitschrift KPG-Bulletin im Frühjahr 2023*

Seit 1. März 2023 gilt im Kanton Bern das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) und damit das digitale Primat in der öffentlichen Verwaltung. Aber auch sonst ist der Kanton Bern aktiv daran, die Gesetzgebung an die Digitalisierung des öffentlichen und privaten Lebens anzupassen: In den Bereichen Datenschutz, Cyber- und Informationssicherheit sowie Verwaltungsverfahren sind in den nächsten Jahren wesentliche gesetzliche Änderungen zu erwarten. Dieser Beitrag vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und Änderungsvorhaben, die sich in den nächsten Jahren auf den Verwaltungsalltag auswirken.

## **Das digitale Primat gilt ab sofort**

Im März 2022 erliess der Grosse Rat einstimmig das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Der Regierungsrat setzte es zusammen mit der Ausführungsverordnung (DVV) per 1. März 2023 in Kraft. Gemäss Art. 5 DVG gilt ab dann für die Kantonsverwaltung, die Gemeinden und alle anderen Behörden das digitale Primat: «Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können.»

Das heisst zum Beispiel, dass die digitale Form von Dokumenten rechtlich massgebend ist (Art. 5 Abs. 2 DVG). Alle Behörden, die noch keine digitale Geschäftsverwaltung (GEVER) haben, müssen sich entsprechende Software beschaffen, um ihre digitalen Akten sicher und nachvollziehbar zu führen (Art. 1 DVV). Es ist für Behörden und Private nicht mehr nötig, Dokumente von Hand zu unterschreiben, ausser das Gesetz sieht dies ausnahmsweise noch ausdrücklich vor. An die Stelle von Handunterschriften können digitale Signaturen treten, oder Bestätigungsvermerke in Applikationen, oder jede andere Form der digitalen Schriftlichkeit, die die Zuordnung zur Autorin oder zum Autor erlaubt, z.B. eine E-Mail (Art. 2–3 DVV).

Auch die behördliche Information erfolgt grundsätzlich nur noch digital, also per Internet oder soziale Medien (Art. 6 DVG). Wer keinen Internetzugang hat, kann die Informationen ausnahmsweise persönlich bei den Behörden einsehen (Art. 7 DVG).

## **Profis sind zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtet – und umgekehrt**

Damit die Kosten für die Digitalisierung nicht explodieren, muss es den Behörden möglich sein, bestimmte Abläufe nur noch digital und nicht parallel auch noch auf Papier abzuwickeln. Deshalb sind neu alle, die beruflich mit Behörden verkehren, dazu verpflichtet, dies digital zu tun, und umgekehrt (Art. 8 DVG). Dazu gehören alle juristischen Personen, also Unternehmen und Vereine, sowie andere Behörden, Personen, die Staatsbeiträge beantragen, sowie natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren. Zu letzteren gehören z.B. freiberuflich tätige Personen wie Ärztinnen und Anwälte. Für Interaktionen mit dem Staat ausserhalb der beruflichen Tätigkeit – z.B. das Einreichen der persönlichen Steuererklärung – bleibt die Nutzung der digitalen Kanäle dagegen freiwillig. Die

Fachgesetzgebung des Kantons und der Gemeinden kann die Pflicht zum digitalen Verkehr jedoch einschränken oder ausdehnen.

Wie genau die digitale Interaktion mit den Behörden abläuft, bestimmen die Gesetzgebung oder die zuständigen Behörden selbst (Art. 8 Abs. 3 DVG), z.B. auf ihrer Webseite. Dort können sie vorsehen, dass Anträge oder Anfragen über bestimmte Webformulare oder Webapplikationen einzureichen sind. Die Behörden sind dafür verantwortlich, dass diese Interaktionen sicher und für alle Betroffenen zugänglich sind. Die Behörden müssen die Personen, mit denen sie digital verkehren, auch identifizieren – und zwar so zuverlässig, wie dies für den Zweck der Interaktion nötig ist (Art. 9 DVV). Wir empfehlen, dafür den kantonalen Service BE-Login zu nutzen ([www.be.ch/login](http://www.be.ch/login)), der sich in Webformulare oder Applikationen integrieren lässt. Er wird auch die zukünftige nationale E-ID unterstützen, die auf Bundesebene vorbereitet wird.

### **Digitalisierung heisst Zusammenarbeit**

Die Geschäftsprozesse der Verwaltung zu digitalisieren, ist herausfordernd – personell, finanziell und wegen des benötigten Know-how. Weder der Kanton noch die Gemeinden können es sich leisten, in den nächsten Jahren wesentlich mehr Geld auszugeben oder mehr Personal anzustellen. Das DVG will daher, dass die Behörden zur Umsetzung der Digitalisierung so viel wie möglich zusammenarbeiten – innerhalb der Gemeinwesen, interkantonal, interkommunal und zwischen den Staatsebenen. Gemäss den Vorgaben des Regierungsrates müssen kantonale Behörden dafür nötigenfalls eigene Interessen und Anforderungen zurückstellen (Art. 29 DVV).

Mit BE-Login und weiteren Basisdiensten unterstützt der Kanton zukünftig die Gemeinden und anderen Behörden bei der Umsetzung der Digitalisierung (Art. 16 ff. DVG). Die Basisdienste sind kantonale ICT-Systeme, die von anderen Behörden mitbenutzt werden können. Die Liste der Basisdienste und Informationen zu ihrer Nutzung veröffentlicht das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) bis Ende 2023 auf seiner Webseite ([www.be.ch/kaio](http://www.be.ch/kaio)).

Das DVG gibt den Behörden aber auch mehr Möglichkeiten zur Zusammenarbeit untereinander. So können sie neu z.B. Vereine oder AGs gründen, die als Rechtsträger dafür dienen können, Applikationen gemeinsam zu entwickeln und zu betreiben (Art. 23 DVG). Kleinere Gemeinden können ihre Digitalisierungsaufgaben an grössere Gemeinden oder an ein gemeinsames Informatikunternehmen auslagern. Und was die Zusammenarbeit mit dem Kanton betrifft, kann dieser u.a. technische Standards und Prozesse festlegen, die auch für die Gemeinden gelten (Art. 14 DVG). Gemeindevertretungen müssen aber bei der Vorbereitung dieser Entscheide mitwirken können (Art. 22 DVG). Dies wird im Kontaktgremium Digitale Verwaltung Kanton–Gemeinden (KDKG) koordiniert, in dem die Städte und der VBG vertreten sind (Art. 16 DVV).

### **Inklusion, Open Source, Open Data – die Digitalisierung soll allen nützen**

Die Digitalisierung der Verwaltung ist kein Selbstzweck. Sie soll den Zugang zu staatlichen Leistungen einfacher und bequemer machen, aber auch für Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft einen Mehrwert abwerfen. Dies setzt voraus, dass niemand durch die Digitalisierung abgehängt wird. Das DVG stellt daher Regeln über die digitale Inklusion auf (Art. 10 DVG): Digitale Leistungen müssen von allen diskriminierungsfrei genutzt werden können, und sie müssen einfach, barrierefrei und mit allen gängigen ICT-Mitteln nutzbar sein.

Und das Wissen, das mit Steuergeldern erarbeitet wurde, soll dank der Digitalisierung allen zugänglich sein. Behörden müssen daher ihre Software als «Open Source» veröffentlichen und sollen auch ihre Daten als «Open Data» zur Verfügung stellen, wenn der Aufwand dafür verhältnismässig ist (Art. 26 DVG).

Zur Umsetzung des DVG durch die Behörden bestehen Übergangsfristen von zwei bis sechs Jahren (Art. 30 DVV). Mehr Informationen zum DVG sowie ein ausführliches Webinar zu seinen Inhalten und Auswirkungen auf die Gemeinden sind unter [www.be.ch/dvg](http://www.be.ch/dvg) verfügbar.

### **Digitale Gesuche, Verfügungen und Entscheide sind erst später möglich**

Ein wichtiger Bereich der öffentlichen Verwaltung konnte noch nicht mit dem DVG voll digitalisiert werden: das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), für das die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) zuständig ist, sieht nämlich noch vor, dass Eingaben an Behörden sowie ihre Verfügungen und Entscheide auf Papier ausgefertigt und meist von Hand unterzeichnet werden müssen. Um dies zu ändern, soll das VRPG so angepasst werden, dass Eingaben und Entscheide digital über Webplattformen eingereicht bzw. eröffnet (zugestellt) werden können. Zu der Gesetzesänderung erfolgte bis Anfang 2023 ein Vernehmlassungsverfahren ([www.be.ch/vernehmlassungen](http://www.be.ch/vernehmlassungen)); sie wird dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 vorgelegt.

Der Regierungsrat wird die zu nutzenden Plattformen per Verordnung festlegen. Für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren werden dafür voraussichtlich der elektronische Briefkasten der Kantonsverwaltung ([www.be.ch/epost](http://www.be.ch/epost)) sowie verschiedene bestehende Fachplattformen wie TaxMe ([www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)) oder eBau ([www.be.ch/ebau](http://www.be.ch/ebau)) zum Einsatz gelangen. Für das Beschwerdeverfahren vor den Direktionen oder dem Verwaltungsgericht setzt der Kanton wenn möglich auf die geplante nationale Justizplattform des Projekts Justitia 4.0 ([justitia40.ch](http://justitia40.ch)).

### **Ohne Sicherheit und Datenschutz gibt es keine Digitalisierung**

Je mehr Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens digitalisiert werden, desto wichtiger werden der Datenschutz und die Datensicherheit. Auch in diesem Bereich plant der Kanton daher eine Aktualisierung seiner Gesetzgebung, um sie neuen internationalen und nationalen Vorgaben und der sich ändernden Risikosituation anzupassen. Dazu soll das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) total revidiert werden. Inhaltlich soll es sich am vor kurzem revidierten nationalen Datenschutzgesetz (DSG) orientieren sowie am neuen europäischen Datenschutzrecht, das für die Schweiz teilweise auch verbindlich ist. Dadurch wird der Datenschutz in verschiedenen Bereichen ausgebaut und das aus den 1980er Jahren stammende Gesetz wird so ausgestaltet, dass es den aktuellen Rahmenbedingungen der Digitalisierung gerecht wird. Wie das bisherige KDSG soll auch das neue Gesetz für die Gemeinden umfassend verbindlich sein.

Und zum Schutz der Informationssicherheit, also zum Schutz von Informationen der Behörden vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Nichtverfügbarkeit, will der Kanton ein neues Gesetz über die Cyber- und Informationssicherheit (ICSG) erlassen. Bisher war diese Thematik nur in einer Direktionsverordnung geregelt. Das neue Informationssicherheitsgesetz des Bundes (ISG) verpflichtet die Kantone aber, eigene gleichwertige Sicherheitsvorschriften zu erlassen, ansonsten müssen sie im Verkehr mit dem Bund das ISG anwenden. Zum Entwurf des ICSG läuft seit Anfang 2023 ein Vernehmlassungsverfahren. Der Entwurf sieht vor, dass die Informationssicherheit konsequent risikoorientiert ausgestaltet wird, und er übernimmt einige Bestimmungen des ISG unter Anpassung an die Berner Verhältnisse. Dazu gehören die Regeln über die Klassifizierung von Informationen (INTERN, VERTRAULICH, GEHEIM) sowie Regeln zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit des Personals der Behörden. Für die Gemeinden soll das ICSG nur beschränkt gelten, nämlich nur im Rahmen

der Zusammenarbeit mit dem Kanton und dem Bund; darüber hinaus ist es den Gemeinden überlassen, ob sie das ISG ganz oder teilweise für ihre eigenen Informationen übernehmen. Beide Geschäfte, das revidierte KDSG und das neue ICSG, sollen dem Grossen Rat im Jahr 2024 vorgelegt werden.

*Thomas M. Fischer*  
*Leiter Stab / Rechtsdienst, Amt für Infor-*  
*matik und Organisation des Kantons Bern*  
*(KAIO)*